

gebäude versicherung^{luzern}

wir sichern und versichern

Brandschutz Blitzschutzsysteme erstellen und kontrollieren

Weisungsblatt 6/3, Januar 2015



gebäude versicherung¹ luzern

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für Gebäudeblitzschutzsysteme, die im Kanton Luzern erstellt oder wesentlich erweitert werden, sowie für die Kontrolle bestehender Blitzschutzsysteme durch anerkannte Kontrollfirmen.

Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und die dazugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995
- die Schweizer Regeln SNR 464022 «Blitzschutzsysteme» und SNR 464113 «Fundamentender»
- das Reglement über die Verwendung der Feuerschutzbeiträge gemäss § 32 der Gebäudeversicherungsverordnung

Die Weisungsblätter der Gebäudeversicherung Luzern stehen auf www.gvl.ch als PDF zur Verfügung.

Blitzschutzsysteme erstellen

- Unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften gemäss Brandschutzrichtlinie «Blitzschutzanlagen», die technischen Normen des SEV und die Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern eingehalten werden, können Blitzschutzsysteme im Kanton Luzern durch alle fachkundigen Personen ausgeführt werden.
- *Aufgaben mit hoheitlichem Charakter*, wie die Durchführung von Kontrollen oder das Ausstellen von Installationsattesten, bleiben den von der Gebäudeversicherung Luzern *anerkannten Kontrollfirmen* vorbehalten. Abweichungen von den technischen Normen im Sinne einfacherer Lösungen sind nur zulässig, wenn sie die Sicherheit nicht beeinträchtigen und im Einzelfall von der Gebäudeversicherung Luzern zugelassen werden.
- Feuerpolizeilich vorgeschriebene Blitzschutzsysteme, die neu erstellt, erweitert oder in wesentlichen Teilen verändert wurden, sind der Gebäudeversicherung Luzern durch die Eigentümer oder – in deren Auftrag – durch die Erstellerfirmen *zu melden*.

Installationsattest

- *Mit der Fertigmeldung* ist ein Installationsattest mit Informationen über die technische Ausführung der Blitzschutzsysteme einzureichen. Dazu gehören alle wesentlichen Angaben über die Leitungsführung des äusseren Blitzschutzes, die Resultate der Erdübergangswiderstandsmessung sowie Angaben über die Schnittstelle zum inneren Blitzschutz und über den Potenzialausgleich.
- Im Installationsattest ist durch eine bei der Gebäudeversicherung Luzern registrierte Fachperson einer anerkannten Kontrollfirma *unterschriftlich zu bestätigen*, dass die Systeme vollumfänglich den technischen Vorschriften und den Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern entsprechen, uneingeschränkt betriebsbereit und mängelfrei sind.
- Installationsatteste sind den Eigentümern zuzustellen und durch die ausstellenden Kontrollfirmen *aufzubewahren*. Bei einer periodischen Kontrolle sind diese zu aktualisieren.

Anerkannte Kontrollfirmen

- Die Gebäudeversicherung Luzern führt ein Verzeichnis über anerkannte Kontrollfirmen, welche nachweislich über *qualifiziertes Personal* zur Durchführung von Messungen, Kontrollen und Beratungen sowie zur Ausstellung von Installationsattesten verfügen. Dieses Verzeichnis wird veröffentlicht.
- Anerkannte Kontrollfirmen sind berechtigt, im Auftrag der Eigentümerschaft die von der Gebäudeversicherung Luzern angeordneten Kontrollen durchzuführen und die Betriebsbereitschaft der kontrollierten Systeme zu bescheinigen.
- Die Anerkennung als kontrollberechtigte Firma ist an definierte *Vorgaben der Gebäudeversicherung Luzern* gebunden. Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine einwandfreie Aufgabenerledigung nicht mehr erfüllt werden.
- Eine Liste der kontrollberechtigten Personen wird bei der Gebäudeversicherung Luzern intern geführt.

Abnahmekontrolle

- Feuerpolizeilich vorgeschriebene Blitzschutzsysteme müssen durch eine anerkannte Kontrollfirma *überprüft* werden. Das Prüfergebn ist im Installationsattest zu dokumentieren. Allfällige Ausführungsmängel sind vor dem Einreichen der Fertigmeldung zu beheben.
- Falls ein Beitrag der Gebäudeversicherung Luzern beantragt wird, sind diese Bedingungen auch für freiwillig erstellte Systeme zu erfüllen.
- Die Gebäudeversicherung Luzern behält sich vor, unvollständige oder mangelhafte Unterlagen zu retournieren, stichprobenweise Nachprüfungen durchzuführen und die Behebung festgestellter Mängel innert festgesetzter Frist zu verlangen.

Periodische Kontrolle

- Die Eigentümer werden nach Ablauf der gesetzlichen Kontrollfrist (in der Regel alle 10 Jahre) durch die Gebäudeversicherung Luzern aufgefordert, eine anerkannte Kontrollfirma mit der *periodischen Überprüfung* der Blitzschutzsysteme zu beauftragen, allfällige Mängel beheben zu lassen und – nach erfolgter Mängelbehebung – die Betriebsbereitschaft des Systems innert der gesetzten Frist schriftlich zu bestätigen (unterschriebenes Installationsattest).

Instandhaltung

- Eigentümer von feuerpolizeilich vorgeschriebenen Blitzschutzsystemen sind gesetzlich verpflichtet, diese einwandfrei zu unterhalten und *dauernd betriebsbereit* zu halten. Mit der Annahme eines Beitrages unterziehen sich auch Eigentümer von freiwillig erstellten Systemen der Instandhaltungspflicht.
- Festgestellte *Blitzeinschläge* sind der Gebäudeversicherung Luzern *zu melden*, auch wenn sie keine sichtbaren Schäden angerichtet haben.

Beiträge an Blitzschutzsysteme

- Gestützt auf § 32 der Gebäudeversicherungsverordnung und auf das Reglement über die Verwendung der Feuerschutzbeiträge wird an *freiwillig* und fachgerecht erstellte oder erweiterte Blitzschutzsysteme (äusserer und innerer Blitzschutz) *ein Beitrag von 20 Prozent* gewährt.
- Für die Ausrichtung eines Beitrags müssen folgende *Voraussetzungen* erfüllt sein:
 - a) Installationsattest mit vollständigem Beschrieb der Anlage;
 - b) Erfolgreiche Abnahme durch eine anerkannte Blitzschutzkontrollfirma;
 - c) Innerer Blitzschutz: Überspannungsschutz Typ 1 und 2 (Grobschutz), Vorhandensein einer äusseren Blitzschutzanlage.
- Dem Beitragsgesuch ist die *detaillierte Abrechnung* und ein Einzahlungsschein beizulegen. Der Beitrag wird auf das gewünschte Konto ausbezahlt.
- Keine Beiträge werden ausgerichtet an:
 - a) gesetzlich vorgeschriebene Blitzschutzanlagen,
 - b) Planungs- und Bauleitungshonorare,
 - c) periodische Kontrollen (inkl. Attest).

Es brennt – was tun?

1. Alarmieren, Telefon 118	Wo brennt's? Was brennt?
2. Retten	Personen warnen, bergen, evakuieren
3. Löschen	Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch